

An das Gericht gem. Art. 6-1 EMRK

Martin Kraska

Zürich, den 07.02.2011

**2. Ergänzung 24.02.2011
überbracht:**

Zustelladresse:
OG I. Z.K.
Klausstr. 4
8008 Zürich

in re

**Unverjähr-, unverzicht- & unantastbare
Self-executing-Völkerrecht-Beschwerde
gestützt auf Art. 3, 6/1 & /3, 7, 8/1 & /2, 13, 14, 17, 18, 41, 46/1
EMRK
i. V.m. Art. 5/4, 190 BV i. V.m. ZGB 28 etc.,**

Beschluss Prozess Nr. CG100222/U vom 20.01./**03.02.**2011, BGZ, 7. Abteilung, mitwirkend BR Dr. iur. Roger Weber, Vorsitzender, Dr. iur. Eric Pahud, lic.iur. Claudio Maira & GSin lic. iur. S. Peter, kostenpflichtig CHF11'000 **beizuziehen**

Verfügung Referenz 201000315 vom 16.06.2010, Finanzdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, unterzeichnet vom Generalsekretär Dr. H. Schibli, kostenfrei **Beilage 1**

Verfügung Referenz 200900340 vom 25.06.2009, Finanzdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, unterzeichnet vom Generalsekretär Dr. H. Schibli, kostenfrei **Beizug der Beilagen der Eingabe vom 08.07.2009 BGZ Beilage 12**

Unverjähr-, unverzicht- & unantastbare Self-executing-Völkerrecht-Beschwerde vom 21.04.2008 an Regierungsrat Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich: **Beizug der Beilagen der Eingabe vom 08.07.2009 BGZ Beilage 11**

Martin Kraska, Individulabeschwerdeführer (IBf), Verletzter, Geschädigter & Opfer,

ca.

Schweizer Eidgenossenschaft,

Beschwerdegegnerin

vertreten durch das Schweizer Bundesgericht, Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Todesdirektion des Kantons Zürich, BeschwerdegegnerIn

betr.

unverjähr-, unverzicht- & unantastbare Wiedergutmachung gemäss Art. 41 EMRK i.V.m. Art. 122 BGG i.V.m. Art. 190 ff BV etc.

rechtfertigt *Wiederholung & Ergänzung* folgender

A Anträge

15. Zwangsmassnahmenpolizeilich sei den Angeschuldigten ohne Verzug unter KEF zu Gunsten des IBf's zu verbieten, weiterhin zu behaupten, die Angeschuldigten haben seit dem 28.11.1974 betr. selbständig ärztliche Tätigkeit konventionsgemäß gehandelt.
16. Zwangsmassnahmenpolizeilich sei den Angeschuldigten ohne Verzug zu befehlen, den Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom **01.10.1986**, 3503. Ärzte (Rekurs) vollumfänglich nichtig zu erklären und vollständig unter KEF zu Gunsten des IBf's aufzuheben; **Beilage c**
17. Zwangsmassnahmenpolizeilich sei den Angeschuldigten ohne Verzug zu befehlen, die Verfügung vom **12.09.2005** der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vollumfänglich nichtig zu erklären und vollständig unter KEF zu Gunsten des IBf's aufzuheben; **Beilage f**
18. Zwangsmassnahmenpolizeilich sei den Angeschuldigten ohne Verzug zu befehlen, die Verfügung vom **16.02.2007** der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vollumfänglich nichtig zu erklären und vollständig unter KEF zu Gunsten des IBf's aufzuheben; **Beilage ak**
19. Zwangsmassnahmenpolizeilich sei den Angeschuldigten ohne Verzug zu befehlen, die Verfügung vom **12.04.2007** der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vollumfänglich nichtig zu erklären und vollständig unter KEF zu Gunsten des IBf's aufzuheben; **Beilage ay**

20. Zwangsmassnahmenpolizeilich sei den Angeschuldigten ohne Verzug zu befehlen, die Verfügung vom **29.11.2007** der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vollumfänglich nichtig zu erklären und vollständig unter KEF zu Gunsten des IBf's aufzuheben; **Beilage eh**
21. Zwangsmassnahmenpolizeilich sei den Angeschuldigten ohne Verzug unter KEF zu Gunsten des IBf's zu verbieten, weiterhin zu behaupten, die Angeschuldigten haben insbesondere seit dem 19.04.1993 betr. selbständig ärztliche Tätigkeit konventionsgemäß gehandelt.
22. Zwangsmassnahmenpolizeilich sei den Angeschuldigten ohne Verzug zu befehlen, unter KEF zu Gunsten des IBf's denjenigen Zustand wieder hergestellt zu bekommen, wie er heute **ohne** Verletzungen der EMRK durch die Angeschuldigten seit 28.11.1974 und ohne Missachtung der Ziffer 1. des Urteils EGMR durch die Angeschuldigten wäre - *restitutio ad integrum quo ante*.
23. Alles unter kostendeckender Entschädigung und angemessener Genugtuung zu Gunsten des Antragstellers & Geschädigten.

B PRO MEMORIA: Sachverhaltsdarlegung

- Der IBf ist auf Grund bestandener reglementarischer Prüfung Inhaber des eidgenössischen Diplomes vom 11.12.1981 und gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen Inhaber der Ermächtigung zur freien Ausübung seines Berufes als Arzt im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft; **Beilage b**
- Die selbständig ärztliche Tätigkeit als Self-Executing-CIVIL RIGHT geniesst konventionsgemäß seit 28.11.1974 den self-executing Schutz von Art. 6/1 EMRK, der in Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit zur Anwendung kommt, bestätigt durch Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des EGMR [Case of Kraska v. Switzerland (90/ 1991/342/415)]; **Beilage a**
- Der Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 01.10.1986, **3503. Ärzte (Rekurs)** hält jedoch konventionswidrig unverändert weiterhin ausdrücklich am nicht massgeblichen Verwaltungsrecht fest, indem die Rechtsmittelbelehrung gem. Ziffer V. erteilt wird, es sei angeblich das Verwaltungsgericht zuständig; **Beilage c**

- Auch die Verfügung vom 12.09.2005 der „Gesundheits“-direktion des Kantons Zürich wendet 20 Jahre später unverändert konventionswidrig immer noch Verwaltungsrecht für das Self-Executing-CIVIL RIGHT betr. selbständig ärztliche Tätigkeit an, indem erneut die Rechtsmittelbelehrung gem. Ziffer 5. unzulässig erteilt wird, es sei angeblich weiterhin das Verwaltungsgericht zuständig;

Beilage f

- Gleiches gilt für die weiteren konventionswidrigen Verfügungen vom 16.02.2007, 12.04.2007 & 29.11.2007 der „Gesundheits“-direktion des Kantons Zürich;

Beilagen ak, ay, eh

C Begründung vom 24.02.2011

87. Seit Einreichung der Ratifikationsurkunde vom 28.11.1974 ist die Schweizer Eidgenossenschaft ungekündigt Hohe Vertragspartei der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK und verpflichtet sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.

88. Der IBf und Inhaber des Self-Executing-CIVIL RIGHT betr. Ermächtigung zur selbständig ärztlichen Tätigkeit im ganzen Gebiete der Schweizer Eidgenossenschaft ist seit dem 11.12.1981 durch vorsätzlich wiederholt und fortgesetzt missbräuchliche Anwendung von konventionswidrig nicht massgeblichem Verwaltungs- & Strafrecht und damit einhergehend durch vorsätzliche Unterlassung konventionskonformer Anwendung von massgeblichem Zivilrecht gem. Art. 6/1 EMRK in seinem unverzicht-, unantast- & unverjährbar völkerrechtlich verfahrens garantiert selbst-executing rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör unmittelbar betroffen und verletzt, indem über Streitigkeiten in Bezug auf seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit von keinem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt und dessen Urteil nicht veröffentlicht worden ist; **Beilage b**

89. Vorliegende Zwangsmassnahmenanträge richten sich gegen die seit dem 28.11.1974 andauernde konventionswidrige Situation gleichermassen wie gegen den ebenso konventionswidrigen Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 01.10.1986, 3503. Ärzte (Rekurs), die konventionswidrigen Verfügungen vom 12.09.2005, vom 16.02.2007, vom 12.04.2007 & vom 29.11.2007 der „Gesundheits“-direktion des Kantons Zürich hinsichtlich derer für

das Self-Executing-CIVIL RIGHT betr. selbständig ärztliche Tätigkeit ein gesetzlich zivilrechtlich wirksamer, innerstaatlicher und konventionskonformer Rechtsbehelf bis dato nicht gegeben ist und wird (siehe unten S.8f, Ziff. 17, **Beilage g**), weshalb diese Zwangsmassnahmenanträge jederzeit gestellt werden können, solange diese Situation anhält; **Beilagen c, f, ak, ay, eh**

90. In dieser Rechtssache hat der IBf seit 1986 eine Vielzahl von Rügen in innerstaatlichen Verfahren & eine Einzelinitiative vom 01.03.2007 im Kantonsrat ZH wegen diesen Konventionsverletzungen hinsichtlich menschenrechtswidriger Entzüge der Bewilligung betr. selbständig ärztlicher Tätigkeit erfolglos und die Individualbeschwerde Nr. 13942/88 vom 02.04.1988 an den EGMR erfolgreich eingereicht und weist hiermit systemimmanent Verletzungen nach, die auf einem allgemein geduldeten Wahrnehmungsdefizit in der nationalen und kantonalen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtspraxis beruhen, so dass die Beachtung der EMR-Konvention, EGMR & IPBPR nicht nur Wiedergutmachung im vorliegenden Einzelfall sondern auch **allgemeine Zwangsmaßnahmen** erfordert, die zu einer Beseitigung der seit 37 Jahren dauernden konventions- & menschenrechtgerichtshofswidrigen Praxis und damit einer ungehinderten Wiederholungsgefahr führen; **Beilage a**

91. Anstelle Vollzugs des Schutzes der EMRK gem. Art. 1 & 6/1 EMRK, Beachtung der EMRK gem. Art. 41 & 46/1 EMRK und dessen Bestätigung durch Ziffer 1. des Urteils der Grossen Kammer EGMR hinsichtlich konventionskonformer self-executing Anwendung von Art. 6/1 EMRK für das Self-Executing-CIVIL RIGHT betr. selbständig ärztliche Tätigkeit liess die „Gesundheits“-direktion des Kantons Zürich konventionswidrig nicht massgebliches Verwaltungs- & Strafrecht anwenden, indem in Verletzung von Art. 7 EMRK ohne konventionskonforme gesetzliche Grundlage Strafanzeigen (15.01.1985 & 18.09.2007) erstattet, Hausdurchsuchungsbefehle vom 05.10.2009 durchgeführt und Beschlagnahmeverfügungen vom 07.01.2010 hinsichtlich sämtlicher Fahrhabe des IBf's & Dritter betr. selbständig ärztliche Tätigkeiten vollzogen worden und geblieben sind; **Beilage d, fa**

92. Die wiederholt konventionswidrig verwaltungsrechtlich (01.10.1986, 12.09.2005 ff) & rechtsmissbräuchlich strafprozessual (15.01.1985, 18.09.2007 ff) erfolgten Zwangsmassnahmen mit Hausdurchsuchungsbefehlen vom 05.10.2009 und mit Beschlagnahmeverfügungen vom 07.01.2010 betr. Fahrhabe hinsichtlich selbständig ärztlicher Tätigkeit und Folgen greifen per definitionem (Art. 196) in das Grundrecht zur selbständig ärztlichen Tätigkeit des falsch beschuldigten IBf's ein und sind daher schon *von Verfassungs wegen* nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig; sie unterstehen der *Schrankenregelung von Art. 36 BV*, wonach diese Grundrechtseingriffe auf einer seit 28.11.1974 gesetzlich konventionskonformen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein müssen und den Kerngehalt des Grundrechts nicht tangieren dürfen.

93. Art. 197/1 StPO setzt für die Anordnung strafprozessualer Zwangsmassnahmen im Sinne der Hausdurchsuchungsbefehle vom 05.10.2009, der Beschlagnahmeverfügungen vom 07.01.2010 und der verwaltungsrechtlichen Verfügungen 01.10.1986, 12.09.2005 ff kumulativ eine **gesetzlich konventionskonforme Grundlage** (lit. a), einen hinreichenden Tatverdacht (lit. b) sowie die Erforderlichkeit (lit. c) und die Zumutbarkeit (lit. d) der Massnahme voraus.
94. Bereits die erste Voraussetzung (lit. a) für die Anordnung von strafprozessualen Zwangsmassnahmen wie die Hausdurchsuchungsbefehle vom 05.10.2009 & die Beschlagnahmeverfügungen vom 07.01.2010 ist nicht erfüllt, indem *in casu* keine gesetzlich *konventionskonforme* Grundlage existiert, um dem nach wie vor seit dem 11.12.1981 gültig berechtigten Inhaber der Ermächtigung zur Berufsausübung als Arzt auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft *konventionswidrig* weder verwaltungsrechtlich zu verbieten noch strafrechtlich zu verunmöglichen.
95. Es fehlt hierzu ein konventionskonformes Gesetz *im formellen Sinn*, woraus folgt, dass es keine strafprozessualen Zwangsmassnahmen geben kann, die nicht in einem konventionskonformen Gesetz vorgesehen sind; es besteht daher ein *numerus clausus der Zwangsmassnahmen*.
96. Die Voraussetzung der gesetzlich konventionskonformen Grundlage beinhaltet sodann das **Erfordernis des Rechtssatzes**, welches namentlich die Rechtssicherheit gewährleistet. Dies bedeutet, dass eine Rechtsnorm so präzise formuliert und konventionskonform sein muss, dass der betroffene IBf sein Verhalten danach richten und die Rechtsfolgen seines Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann (Bestimmtheitsgebot). Bezogen auf die strafprozessualen Zwangsmassnahmen wie die Hausdurchsuchungsbefehle & Beschlagnahmeverfügungen und Folgen folgt daraus insbesondere, dass deren Anordnungsvoraussetzungen der einzelnen Zwangsmassnahmen genau zu benennen sind. Staatsanwalt lic. iur. Hans Maurer und die „Gesundheits“-direktion haben beliebt, ausser ungültig Verwaltungs- & missbräuchlich Strafrecht anzuwenden, nicht den geringsten Anschein eines konventionskonformen Gesetzes zu benennen und verletzen dadurch zusätzlich zum nicht erfüllten Erfordernis des Rechtssatzes einseitig begabt vorsätzlich Art. 7 EMRK - **sine lege nulla poena**.
97. Die zweite Voraussetzung (lit. b) der Anordnung einer strafprozessualen Zwangsmassnahme ist der hinreichende Tatverdacht. Aus diesem Kriterium folgt zunächst, dass **überhaupt ein Verdacht auf ein strafbares Verhalten bestehen muss**. Zwangsmassnahmen, mit denen ein Tatverdacht erst generiert werden soll, sog. *fishing expeditions*, wie die Hausdurchsuchungsbefehle & Beschlagnahmeverfügungen, sind folglich unzulässig. Gerichtsnotorisch darf nach Treu und Glauben dem Staatsanwalt lic. iur. Hans Maurer und der „Gesundheits“-direktion et al. als bekannt angerechnet werden oder müssen sich diese bei amtspflichtgemässer Amtsführung zumindest anrechnen lassen, Kenntnis gehabt und

gewusst zu haben, dass der somit vorsätzlich fälschlicher Weise beschuldigte IBf Inhaber der Ermächtigung zur Berufsausübung als Arzt auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft seit 11.12.1981 war und weiterhin ist und somit ein Tatverdacht, d.h. die Annahme, es sei angeblich eine Straftat begangen worden und der IBf sei angeblich der Täter, sich aus keinen konkreten Tatsachen ergeben konnte, die eine - wenn auch vorläufige - Subsumtion unter einen bestimmten Straftatbestand erlaubt hätte.

98. Der für die getroffene Anordnung der strafprozessualen Zwangsmassnahmen wie die Hausdurchsuchungsbefehle & Beschlagnahmeverfügungen erforderliche Verdachtsgrad richtet sich nach der Eingriffsschwere der betr. Zwangsmassnahmen. Mit zunehmender Schwere des Grundrechtseingriffs in das Self-Executing-CIVIL RIGHT betr. selbständig ärztliche Tätigkeit und Folgen steigt die Anforderung an den Verdachtsgrad. Demgemäss setzen die Hausdurchsuchungsbefehle & Beschlagnahmeverfügungen etc. als eingriffsintensivste Zwangsmassnahmen das absolute Vorliegen eines dringenden Tatverdachts voraus, was mehr ist als ein hinreichender Tatverdacht und diese Anordnungsvoraussetzungen hat der *hinreichende Tatverdacht* für alle Zwangsmassnahmen als **Grundverdachtsgrad** zu gelten, der nicht unterschritten werden darf.
99. Mit der Formulierung, dass die mit den erfolgten strafprozessualen Zwangsmassnahmen wie die Hausdurchsuchungsbefehle & Beschlagnahmeverfügungen angestrebten Ziele nicht durch eine mildere Massnahme erreicht werden dürfen, statuiert die **Voraussetzung der Erforderlichkeit** (lit. c), die als Teilgehalt der Verhältnismässigkeit auch in Art. 36/3 BV enthalten ist. Allgemein besagt der Grundsatz der Erforderlichkeit, dass der Grundrechtseingriff in das Self-Executing-CIVIL RIGHT betr. selbständig ärztliche Tätigkeit nicht weiter gehen darf, als es das öffentliche Interesse erfordert (mildeste Massnahme): die betr. Massnahme darf in zeitlicher, räumlicher, sachlicher und personeller Hinsicht das Notwendige nicht überschreiten. In der StPO kommt die Voraussetzung der Erforderlichkeit etwa in den Ersatzmassnahmen gem. Art. 237 ff StPO zum Ausdruck, wonach Hausdurchsuchungsbefehle & Beschlagnahmeverfügungen nur angeordnet bzw. fortgeführt werden dürfen, wenn der Zweck nicht durch eine mildere Massnahme erreicht werden kann; beispielsweise eine strittige Rechtssache hinsichtlich Self-Executing-CIVIL RIGHT betr. selbständig ärztliche Tätigkeit einem Gericht gem. Art. 6/1 EMRK zuzuweisen, welches konventionskonform dieses Self-Executing-CIVIL RIGHT unabhängig und unparteiisch, auf dem Gesetz beruhend innert nützlicher Frist auf billige Weise hätte untersuchen, öffentlich beraten, öffentlich beurteilen und öffentlich verkünden und somit den völkerrechtlich verfahrensgarantiert, unverjähr-, unantast- & unverzichtbar self-executing rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des falsch beschuldigten IBf's hätte verwirklicht werden können (Bringschuld).

100. Schliesslich dürfen die strafprozessualen Zwangsmassnahmen wie die Hausdurchsuchungsbefehle und die Beschlagnahmeverfügungen gem. lit. d nur angeordnet und fortgeführt werden, wenn die Bedeutung der angeblichen Straftat, derer der falsch beschuldigte IBf verdächtigt wird, sie rechtfertigen; d.h. wenn die Anordnung einer Zwangsmassnahme **verhältnismässig i.e.S.**, d.h. *angemessen* ist, was als **Zumutbarkeit** zu bezeichnen ist. Die Zumutbarkeit erschliesst sich über eine Abwägung der öffentlichen (Strafverfolgungs-)Interessen gegen die Beeinträchtigung der individuellen Grundrechte der von den Zwangsmassnahmen Betroffenen. Abzuklären ist dabei für den vorliegenden Einzelfall, ob das öffentliche Interesse an der Aufklärung der konkret in Frage stehenden angeblichen Straftat die konkreten individuellen Interessen der Betroffenen überwiegt. Bei dieser Abwägung sind jeweils auch die konkrete Ausgestaltung der Zwangsmassnahmen und ebenso deren Zeitdauer zu berücksichtigen, was insbesondere bedeutet, dass ursprünglich angeblich zumutbare Zwangsmassnahmen nach einer gewissen Zeitdauer wie vorliegenden Falls unzumutbar werden (können).

101. Vorliegenden Falls wäre die völkerrechtlich verfahrensgarantiert konventionskonforme, massgebliche self-executing Anwendung von Art. 6/1 EMRK verhältnismässig, zumutbar und seit 28.11.1974 menschenrechtskonform gewesen, wohingegen der Auszug (01.10.1986), die Verfügungen (12.09.2005 ff), die erfolgten Hausdurchsuchungsbefehle (05.10.2009), die Beschlagnahmeverfügungen (07.01.2010) und Folgen weder verhältnismässig, zumutbar, gesetzmässig noch EMRK-, EGMR-, IPBPR-konform erfolgt sind und darüber hinaus zusätzlich ausserdem *in optima forma* die Unschuldsvermutung gem. Art. 6/2 EMRK vorsätzlich wiederholt und fortgesetzt systematisch verletzt worden ist und wird.

102. In diesem Zusammenhang und mit der Voraussetzung der Zumutbarkeit ist die **Unantastbarkeit des Kerngehalts der Grundrechte** gem. Art. 36/4 BV zwingend massgebend (Art. 190 BV) - **ius cogens** et **erga omnes partes**. Sie findet ihren Ausdruck insbesondere im absoluten Verbot, die Würde des vorsätzlich wiederholt fortwährend falsch beschuldigten IBf nicht zu achten und nicht zu schützen (Art. 7 BV etc. bzw. Art. 3, 5, 6/1/2, 8/1/2, 13, 14, 17, 18, 41, 46/1 EMRK, Ziffer 1. EGMR 19.04.1993, IPBPR).

103. Auch mit Beschluss Prozess Nr. CG100222/U vom 20.01.2011, Bezirksgericht Zürich, wird immer noch und erneut konventionswidrig behauptet; S.3, Zitat:

Beilage g

„...dass es sich beim Entzug der Bewilligung zur Ausübung einer praxisärztlichen Tätigkeit nicht um einen zivilrechtlichen Anspruch, sondern um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit handle, welche gemäss § 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) von den Verwaltungsbehörden sowie dem Verwaltungsgericht und nicht von den Zivilgerichten zu beurteilen sei. Daher sei der Kläger mit seinen Rügen auf den Weg des Verwaltungsverfahrens zu

verweisen. Namentlich gehe es nicht an, im Rahmen eines Zivilprozesses wegen Persönlichkeitsverletzung ein abgeschlossenes verwaltungsrechtliches Verfahren neu aufzurollen, da dies auf eine Aushebelung der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeitsordnung hinauslaufen würde. Soweit der Kläger Schadenersatz und Genugtuung verlange, verdränge die Regelung über die Staatshaftung im Haftungsgesetz des Kantons Zürich (HG) die zivilrechtliche Ordnung.“

S.7, Zitat:

„Was die vom Kläger behauptete - hier nicht mehr zu überprüfende – Nichtigkeit des Entscheids betreffend Bewilligungsentzug betrifft, sei lediglich darauf hingewiesen, dass Art. 6 Ziff. 1 EMRK für Streitigkeiten über Ansprüche und Verpflichtungen zivilrechtlichen Charakters zwar Organisations- und Verfahrensgarantien statuiert, nicht aber den zivilrechtlichen Rechtsweg oder die Anwendung von formellem Zivilrecht vorschreibt (vgl. a. Beschluss vom 17. Juli 2008, S. 8, E.11./4.).“

104. Art. 1, 6/1, 46/1 EMRK und Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer EGMR stellt einmal absolut die Zuständigkeit und Verbindlichkeit der EMRK für alles staatliche Handeln des Teilnehmerstaates Schweiz seit 28.11.1974 betr. selbständig ärztliche Tätigkeit abschliessend fest - **ius cogens** et **erga omnes partes**.

105. Die mit Vehemenz konventionswidrig begangenen, permanenten Verletzungen von Art. 6/1/2 iVm Art. 46/1 etc. EMRK seit 37 Jahren beschlägt im ambulanten Sektor der Schweiz eine gesamthaft selbständig tätige Ärzteschaft von insgesamt 15'912 Personen im Jahr 2009 und insbesondere den IBf, indem Verwaltungsakte wie nicht massgebliche Verfügungen des Regierungsrates ZH vom 01.10.1986, der „Gesundheits“-direktion ZH vom 12.09.2005 etc., Gerichtsurteile des Verwaltungs- & Schweizer Bundesgerichts vom 22.10.1987 ff bis heute uneingeschränkt die den Einzelnen & den IBf unmittelbar betreffende Rechtsnorm - vorliegend völkerrechtlich verfahrensgarantiert unverjähr-, unantast- & unverzichtbar konventionskonform self-executing Anwendung von Art. 6/1 EMRK hinsichtlich des Self-Executing-CIVIL RIGHT betr. selbständig ärztliche Tätigkeit - betreffen;

Beilage a

106. Als Folge davon, aber kausal-adäquat auch das sonstige konkludente staatliche Verhalten, resultieren **widerrechtlich** wiederholt vorsätzlich konventionswidrige Verfügungen etc., vorsätzlich rechtsmissbräuchliche Strafanzeigen oder vorsätzliche Desinformationen durch Dr. iur. Peter Wiederkehr, Prof. Dr. med. Gonzague Kistler, Prof. Ernst Buschor, Primarlehrerin Verena Diener, Dr. iur. Thomas Heiniger, Dr. med. Ulrich Gabathuler et al., „Gesundheits“-direktion ZH und Dr. iur. Jürg Bosshart et al., Verwaltungsgericht ZH gegenüber der Öffentlichkeit, Patienten, Krankenversicherungen, Foederatio Medicorum Helveticorum FMH,

Apotheken, Spitex-Organisationen, Spitälern, Ärzteschaft, medizinische Laboratorien und Dritten etc. per Zeitungsartikel, TV-Nachrichten, Rundschreiben, Telefon & Internet etc. und vieles andere mehr, um böswillige Diskrimination, vorsätzliche Kriminalisierung, vorsätzlich konventions- & bundesverfassungswidrige Zerstörung der wirtschaftlichen Existenz/des Eigentums zu bewerkstelligen, was somit Art. 8/1/2, 13, 14, 17 & 18 EMRK je einzeln als auch gesamthaft beschlägt und darüber hinaus zusätzlich verletzt; **Beilage d, fa**

107. Die obzitierten menschenrechtswidrigen, ausschliesslich konventionswidrig verwaltungsrechtlich begründeten (ungültigen) Verfügungen gegenüber Einzelnen und dem IBf zur Berufsausübung selbständig ärztlicher Tätigkeit verletzen Art. 3 StPO iVm Art. 9 BV (Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot), indem Staatsanwalt lic. iur. Hans Maurer 1. in keinem Verfahrensstadium die Würde des vom Verfahren betroffenen, falsch beschuldigten IBf's & Dritten achtet; namentlich beachtet Staatsanwalt lic. iur. Hans Maurer nicht a. den Grundsatz von Treu und Glauben & b. das Verbot des Rechtsmissbrauchs, weil er entgegen konventionsgeschützt vorherrschendem völkerrechtlich verfahrensgarantiert Self-Executing-CIVIL RIGHT betr. selbständig ärztliche Tätigkeit ebenfalls vorsätzlich rechtsmissbräuchlich ohne konventionskonformes Gesetz ausschliesslich konventionswidrig nicht massgebliches Verwaltungs- & rechtsmissbräuchlich Strafrecht geltend macht & anwendet.
108. Die „Gesundheits“-direktion ZH, Staatsanwalt lic. iur. Hans Maurer et al. verletzen auch Art. 2 ZGB iVm Art. 5/3 BV, wonach 1. die „Gesundheits“-direktion ZH, Staatsanwalt lic. iur. Hans Maurer et al. in Ausübung ihrer Rechte und in Erfüllung ihrer Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln haben und 2. der offenbare Missbrauch von konventionswidrigem Verwaltungs- & Strafrecht zum Verbot der Bewilligung selbständig ärztlicher Tätigkeit keinen Rechtsschutz findet, indem die offensichtlich bewusst und wider besseren Wissens erfolgte Falschinterpretation und Falschanwendung der EMRK, EGMR & IPBPR unbeachtlich, irrelevant und nicht zu hören sind.
109. Die „Gesundheits“-direktion ZH, Staatsanwalt lic. iur. Hans Maurer et al. verletzen Art. 3 lit. c StPO, indem sie den menschenrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör vorsätzlich vollständig verweigern und jeweils vorsätzlich fälschlicher Weise konventionswidrig Verwaltungsrecht anstelle konventionsgeschütztes Self-Executing-CIVIL RIGHT zur Anwendung (Bringschuld) gebracht haben und bringen und degradieren das betroffene Verfahrenssubjekt und IBf zum blossen Verfahrensobjekt, indem die „Gesundheits“-direktion ZH, Staatsanwalt lic. iur. Hans Maurer et al. die EMRK, EGMR, IPBPR und das Massgeblichkeitsgebot gem. Art. 190 BV wider besseren Wissens wiederholt und fortgesetzt desavouieren, verletzen und missachten.

110. Einstweilen abschliessend zusammenfassend ist die hier falsch beschuldigte Person Trägerin zahlreicher prozessualer Rechte. Hierzu gehört insb. der **Anspruch auf rechtliches Gehör** (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. c, Art. 107 StPO) sowie die **Unschuldsvermutung** (vgl. Art. 10 Abs. 1 StPO). Die falsch beschuldigte Person trifft auch **keine Pflicht zur Selbstbelastung** (*nemo tenetur se ipsum prodere vel accusare*). Sie hat namentlich das Recht, die *Aussage* und ihre *Mitwirkung* im Strafverfahren zu *verweigern* (vgl. Art. 113 Abs. 1 StPO). Somit trifft sie gem. Art. 265 Abs. 2 lit. a auch *keine Editionsspflicht* (vgl. Art. 265 StPO).
111. Hingegen ist der Staatsanwalt der **Objektivität** verpflichtet und darf nicht vor-sätzlich das völkerrechtlich verfahrensgarantiert unverjähr-, unverzicht- & unan-tastbare Self-Executing-CIVIL RIGHT betr. selbständig ärztliche Tätigkeit weglassen und wissentlich die unwahre, tatsachen- & konventionswidrige Behauptung vorbringen, es sei angeblich nur und ausschliesslich konventionswidriges Verwaltungs- & Strafrecht in vorliegender Rechtssache angeblich „gültig“ zur Anwendung zu bringen.
112. Des Weiteren ist der Staatsanwalt *von Amtes wegen* zur Strafanzeige gem. Art. 302 StPO sachdienlich & sachnotwendig gegen Unbekannt verpflichtet.
113. Das **Fairnessprinzip** gewährt der falsch beschuldigten Person schliesslich den konventionsgemässen, ebenfalls self-executing rechtlichen Anspruch, dass ihre Persönlichkeitsrechte hinsichtlich konventionsgeschützt vorherrschenden, völkerrechtlich verfahrensgarantierten Self-Executing-CIVIL RIGHT betr. selbständig ärztliche Tätigkeit auch im laufenden Verfahren selbstverständlich geschützt bleiben und werden (vgl. Art. 3 lit. c StPO).

Freundliche Grüsse

Individualbeschwerdeführer

D Beilagen/FK/Auszüge

Als integrierender Bestandteil in vorliegender Rechtssache von Amtes/ Gesetzes wegen beizuziehen

Beilage a Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des EGMR [Case of Kraska v. Switzerland (90/ 1991/342/415)]

Beilage b Eidgenössischen Diplomes vom 11.12.1981 gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen mit Ermächtigung zur freien Ausübung des Berufes als Arzt im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft

Beilage c Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom **01.10.1986**, 3503. Ärzte (Rekurs)

Beilage d Hausdurchsuchungsbefehl vom 05.10.2009

Beilage f Verfügung vom **12.09.2005** der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

Beilage g Beschluss Prozess Nr. CG100222/U vom 20.01.2011, Bezirksgericht Zürich

Beilage ak Verfügung vom **16.02.2007** der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

Beilage ay Verfügung vom **12.04.2007** der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

Beilage eh Verfügung vom **29.11.2007** der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

Beilage fa Beschlagnahmeverfügung vom 07.01.2010

www.hydepark.ch